

Antrag

der Abg. Dr. Monika Stolz u. a. CDU

Kosten der Inklusion an Schulen

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Behinderung bzw. Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot den gemeinsamen Unterricht in den vergangenen fünf Jahren jeweils besucht haben (aufgeschlüsselt nach Schulart, Klassenstufe, Art der Behinderung und Landkreis);
2. mit wie vielen Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im gemeinsamen Unterricht sie in fünf Jahren sowie in der Endstufe des Inklusionsprozesses rechnet;
3. welche sonderpädagogischen Ressourcen sie im Durchschnitt pro Schülerin oder Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im gemeinsamen Unterricht einzusetzen plant (mit Angabe, wie viele Wochenstunden nach dem Zwei-Pädagogen-Prinzip sich daraus durchschnittlich ergeben);
4. inwiefern sie einen – über ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot hinausgehenden – sonderpädagogischen Bildungsbedarf auch bei Schülerinnen und Schülern erkennt, die keinen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besitzen, aber dennoch so beeinträchtigt sind (etwa aufgrund seelischer Behinderungen), dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können und deshalb zum Besuch einer Sonderschule berechtigt wären, oder auf eine Schulbegleitung angewiesen sind;
5. wie viele Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitung in den letzten fünf Jahren den gemeinsamen Unterricht besucht haben, ohne dass ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde (aufgeschlüsselt nach Schulart, Klassenstufe, Art der Behinderung und Landkreis);
6. von welchen durchschnittlichen Kosten für den gemeinsamen Unterricht sie für eine Schulbegleitung sowie für weitere Sach- und Personalkosten auf Seiten der Schul- und Leistungsträger pro Schülerin und Schüler mit einer Behinderung ausgeht (beispielsweise für technische Hilfsmittel und Ausstattung, Schulbaumaßnahmen, Ganztagsangebote und Nachmittagsbetreuung sowie Schülerbeförderung);
7. ob sie die Kosten auf Seiten der Schul- und Leistungsträger im Kostentableau der Erprobungsregionen für das Schuljahr 2011/2012 und im Endbericht zum Schulversuch „Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung“ für repräsentativ abgebildet hält;
8. welche dieser Kosten ihrer Auffassung nach grundsätzlich in die Zuständigkeit der kommunalen Schul- und Leistungsträger des Landes und des Bundes fallen (mit Angabe der verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Normen oder Staatsverträge);

9. welches Verfahren sie vorsieht, um die zusätzlichen sächlichen und personellen Ressourcen für den gemeinsamen Unterricht auf die einzelnen Schulen zu verteilen (einschließlich der Bewertung der Möglichkeit pauschaler, auf drei bis fünf Jahre befristeter Budgets bei den Schulämtern sowie der Schaffung gruppenbezogener Angebote an Schwerpunktschulen);
10. ob sie Ihre Planung aufrecht hält, einen gesetzlichen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht zum Schuljahr 2014/2015 und damit rechtzeitig zu den Anmeldeterminen an den Grundschulen und weiterführenden Schulen zu schaffen.

04.11.2013

Dr. Stolz, Schebesta, Traub, Wacker, Wald, Röhm CDU

Begründung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurden bei vielen Eltern von Kindern mit Behinderungen große Erwartungen geweckt, die durch den grün-roten Koalitionsvertrag und die Ankündigungen der Landesregierung weiter gesteigert wurden, nach denen Inklusion zum integralen Bestandteil des Bildungssystems werden sollte. Nicht zuletzt entstand die Erwartung, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen einen individuellen Rechtsanspruch auf den Besuch des gemeinsamen Unterrichts erhielten.

Die geweckten Erwartungen stehen im scharfen Gegensatz zum faktischen Stand des Inklusionsprozesses. Die pädagogischen, personellen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen des gemeinsamen Unterrichts sind weiterhin ungeklärt, so dass die Verunsicherung auf Seiten der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, der Schulverwaltung sowie der Kommunen und Landkreise größer ist als je zuvor. Insbesondere der Streit um die Finanzierung der Schulbegleitung hat zu unhaltbaren Zuständen bis hin zu Gerichtsverfahren geführt. Die Ausgestaltung des gemeinsamen Unterrichts durch die Landesregierung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kommunen und Landkreisen ist deshalb überfällig. Der Streit um die Umsetzung des Inklusionsprozesses darf nicht länger auf dem Rücken der Kinder und Eltern ausgetragen werden.

Der Grundgedanke der Inklusion im Bildungsbereich lautet, dass die Pflicht zum Besuch der Sonderschule durch einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot abgelöst wird und dieser Anspruch zukünftig – im Rahmen des Möglichen – an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder an einer Regelschule im gemeinsamen Unterricht eingelöst werden kann. Diese Wahlmöglichkeit setzt voraus, dass auch an den Regelschulen die pädagogischen, personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für eine hinreichende Förderung im gemeinsamen Unterricht geschaffen werden. Alles andere wäre den Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen, aber auch den Eltern und Lehrerinnen und Lehrern gegenüber unverantwortlich.

Erstens ist es dazu notwendig, bei zieldifferentem Unterricht sonderpädagogische Ressourcen an die allgemeinen Schulen zu bringen. Es bedarf einer ausreichenden sonderpädagogischen Lehrerversorgung und transparenter, verlässlicher Regelungen, wie diese Ressourcen auf die einzelnen Schulen und Klassen verteilt werden.

Zweitens muss eine hinreichende Förderung für diejenigen Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden, die gegenwärtig keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besitzen, aber dennoch aufgrund von Belastungen und Behinderungen im Unterricht der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können. Je enger der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ausgelegt wird, desto mehr müssen Schulbegleiter den Mangel auffangen – mit entsprechend hohen Kosten auf Seiten der Kosten- und Leistungsträger.

Drittens ist neben der Bereitstellung der sonderpädagogischen Ressourcen und der Abgrenzung zur sozialen Unterstützung durch Schulbegleiter die Höhe und Aufteilung der sonstigen Kosten für Schulbau, Ausstattung, technische Hilfsmittel, Nachmittagsbetreuung und Schülerbeförderung beim gemeinsamen Unterricht zu klären, so wie es zu Beginn des Schulversuchs zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden vereinbart worden war. Die Gemeinden und Landkreise sowie die Regel- und Sonderschulen selbst benötigen dringend Planungssicherheit.

Die Landesregierung hat mit ihren Versprechungen hohe Erwartungen im Hinblick auf die Inklusion geweckt. Sie ist nun in der Pflicht, auch für alle notwendigen Rahmenbedingungen des gemeinsamen Unterrichts zu sorgen. Sie wird an ihrer Ankündigung gemessen werden, zum Schuljahr 2014/2015 eine gesetzliche Regelung vorzulegen.